

# **Text**

Initiator\*innen: Synodalforum I

Titel: Synodalforum I - Grundtext

# Text 2. Lesung

- **Vorlage des Synodalforums I**
- 2 "Macht und Gewaltenteilung in der Kirche Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am
- Sendungsauftrag" zur Zweiten Lesung auf der Dritten Synodalversammlung (3.-
- 5.2.2022) für den Grundtext "Macht und Gewaltenteilung in der Kirche –
- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag"
- [Abstimmungsergebnis im Forum: 19 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen]
- 7 Hinführung
- B Die katholische Kirche steckt in einer tiefen Krise. Sie kann aber ihren
- Sendungsauftrag nur erfüllen, wenn sie Charakter, Ursachen und Dimensionen
- dieser Krise erkennt, sich der Krise stellt und ernstahft an Lösungen arbeitet.
- Das betrifft vor allem die systemischen Ursachen von Machtmissbrauch und
- sexualisierter wie geistlicher Gewalt.
- Auch wenn die Krise der Kirche in einem größeren Kontext gesellschaftlicher und
- kultureller Veränderungsprozesse zu beschreiben ist, lässt sie sich nicht auf
- diese Faktoren begrenzen. Zum einen bestehen innere Spannungen zwischen der
- Lehre und der Praxis der Kirche. Zum anderen existiert eine Kluft zwischen dem
- Anspruch des Evangeliums und der Art und Weise, wie Macht faktisch in der Kirche
- 18 konzipiert und ausgeübt wird. Diese Kluft muss unter dem Anspruch des
- 19 Evangeliums geschlossen werden. Die Standards einer pluralen, offenen
- 20 Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat stellen dazu keinen Gegensatz

dar, sondern geben einer glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums Raum.

Die Umkehr und die Erneuerung der Kirche betreffen besonders ihre Machtordnung 22 (Endnote: Der Begriff verweist auf die Strukturen von Macht in der Kirche und 23 deren Prinzipien). Denn die Kirche ist gemäß Lumen Gentium 8 eine geistliche 24 Größe, aber sie ist auch eine in dieser Welt verfasste Gesellschaft, weil sie 25 ihr nur so dienen kann. Der Blick in die Geschichte zeigt, dass es zu 26 unterschiedlichen Zeiten und je nach sozio-kulturellem Umfeld und aktuellen 27 28 Herausforderungen viele Möglichkeiten gab, die Strukturen der katholischen Kirche zu gestalten. Im Licht der Heiligen Schrift und des Zweiten Vatikanischen 29 Konzils müssen sie immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden – durch eine 30 31 Unterscheidung der Geister. Der Missbrauchsskandal stellt die katholische Kirche 32 vor die Frage, von welchem Geist sie sich leiten lässt.

Eine Antwort auf diese Frage kann nur das ganze Volk Gottes geben. Der 33 Glaubenssinn aller Getauften ruft deshalb nach mehr gemeinsamer Verantwortung, 34 35 kooperativem Handeln und einklagbaren Beteiligungsrechten. Geteilte Verantwortung schafft nicht zuletzt Transparenz im Gebrauch kirchlicher Macht. 36 Das Forschungsprojekt "Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische 37 38 Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen 39 Bischofskonferenz" (MHG-Studie) aus dem Jahr 2018 hat eindrücklich und in verstörender Vielfalt gezeigt, dass sexualisierte Gewalt von Klerikern an 40 41 Kindern und Jugendlichen, die Vertuschung von Taten und der Schutz von Tätern 42 nicht nur individualpsychologische, sondern auch systemische Ursachen haben. In 43 den Blick kommt vor allem die geltende innerkirchliche Machtordnung. Sie 44 begünstigt kriminelle und übergriffige Handlungen und erschwert oder verhindert 45 deren interne Bekämpfung wie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden. 46 Umso wichtiger ist es, dass die Verantwortlichen der Kirche eine kritische 47 Selbstbesinnung auf diese strukturellen und ideellen Faktoren vornehmen, die 48 Machtmissbrauch ermöglichen oder befördern. Es müssen Standards und Kriterien 49 für eine nachhaltige geistliche und strukturelle Erneuerung entwickelt werden, 50 die es dann in konkrete Maßnahmen zu überführen gilt.

Als Synodalversammlung der katholischen Kirche in Deutschland erkennen wir 51 deshalb in einer gewissenhaften und selbstkritischen Reflexion und in einer 52 effektiven Reform innerkirchlicher Machtverhältnisse eine entscheidende 53 Voraussetzung, um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu verwirklichen. 54 55 Will Kirche nach innen wie nach außen geistliche und moralische Autorität 56 beanspruchen, muss ihr Verständnis und ihr Gebrauch von Macht kritisch geprüft und ggf. neu geordnet werden: Dient diese kirchliche Macht wirklich der 57 58 Verkündigung des Evangeliums und den Menschen? Wo verselbständigt sie sich? Wo 59 fördert und wo behindert sie Erfahrungen der unbegrenzten schöpferischen Lebensmacht Gottes? 60

Eine Veränderung der kirchlichen Machtordnung ist aufgrund einer eigenen kirchlichen Geschichte eines Synodalprinzips, aufgrund demokratischer Entscheidungsprozesse in Orden und kirchlichen Verbänden und aus Gründen gelingender Inkulturation in eine demokratisch geprägte freiheitlichrechtsstaatliche Gesellschaft geboten. Dabei geht es nicht um eine unkritische Übernahme gesellschaftlicher Praxis; denn die Kirche hat immer auch einen prophetisch-kritischen Auftrag ihren gesellschaftlichen Partnern gegenüber. Aber die demokratische Gesellschaft kann an vielen Stellen die kirchliche Ordnung von Macht nicht mehr verstehen und nachvollziehen. Ja: Die Kirche steht öffentlich unter dem Verdacht, mit ihrer eigenen Rechtsordnung Menschen zu diskriminieren, demokratische Standards zu unterlaufen und sich gegenüber kritischen Anfragen an ihre Lehren und Organisationsstrukturen selbst zu immunisieren. Der Synodale Weg setzt auf theologisch begründete Reformen und auf konkrete Veränderungen, um berechtigte Vorwürfe zu bearbeiten, Vertrauen in die Kirche wiederaufzubauen und dem Glauben an den Gott des Lebens Raum zu geben.

61 62

63

64

65

66

67 68

69 70

71

72

73

74

75

76

77

78 79

80

81 82

83 84

85

86

87

88

89

90

91

92

97

98

99

100

Im Zentrum des Problems steht die Art und Weise, wie Macht - Handlungsmacht, Deutungsmacht, Urteilsmacht - in der Kirche verstanden, begründet, übertragen und ausgeübt wird. Es haben sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität des Gehorsams und eine Praxis des Amtes entwickelt, die diese Macht einseitig an die Weihe bindet und sie für sakrosankt erklärt. So ist sie von Kritik abgeschirmt, von Kontrolle abgekoppelt und von Teilung abgeschnitten. Umgekehrt werden Berufung und Charismen, Würde und Rechte, Kompetenzen und Verantwortung der Gläubigen in der katholischen Kirche nicht ihrer Bedeutung im Volk Gottes gemäß berücksichtigt. Der Zugang zu kirchlichen Diensten und Ämtern wird restriktiv geregelt, ohne dass die Aufgabe der Evangelisierung als entscheidendes Kriterium hinreichend zur Geltung kommt. Auch werden die jeweiligen Dienste, Ämter, Rollen und Zuständigkeiten nicht genügend an die Charismen, Kompetenzen und Qualifikationen der Gläubigen gebunden. Dabei geht es nicht nur um ein falsches Verständnis von Macht, sondern vor allem vor allem um die verlorenen Möglichkeiten für die Entwicklung unserer Kirche. Eine restriktive Führungskultur verschwendet Potentiale und Kompetenzen von Gläubigen und Amtsträgern.

Nicht nur die Zugänge zur Macht, sondern auch die Auswahl und Begleitung derer, denen diese Macht anvertraut wird, bedürfen einer ehrlichen Prüfung und Reform. Kirchenbezogene Machtausübung bedarf zudem einer geklärten Persönlichkeit und geistlicher Reife.

Diese Faktoren begründen, verursachen und fördern den Missbrauch von Macht, der den Sendungsauftrag der Kirche verdunkelt. Gerade weil diese Verdunkelung bis in den institutionellen Kern der Kirche hineinreicht, betrifft sie auch das verkündete und gelebte Gottesbild und damit den innersten Punkt jeder Evangelisierung. Anspruch und Wirklichkeit der Kirche müssen übereinstimmen.

Da die Machtproblematik über die Frage nach dem individuellen Verhalten der 102 103 Amtsträger hinaus strukturelle Fragen der Gewaltenteilung, Machtkontrolle und Partizipation betrifft, stehen diese Themen hier besonders im Fokus. Fragen der 104 Geschlechtergerechtigkeit und die Frage nach der Sendung und Gestalt des 105 Weiheamtes sind damit eng verbunden. In der Frage nach Optionen gelingenden 106 Lebens in verschiedenen Lebensformen steht neben inhaltlichen Fragen auch zur 107 108 Debatte, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Kompetenzen welchen 109 kirchlichen Autoritäten Deutungs- und Urteilshoheit zugemessen werden kann.

#### 110 Teil I:

112

113

118

119

120121

122

123124

125 126

127

128 129

130131

132

133

134

135

136

137

Die Reform der eigenen Machtstrukturen als Grundvollzug einer Kirche auf dem Weg

## 1. Wo stehen wir? Und was steht an?

## Dimensionen und Herausforderungen der Krise

Die katholische Kirche braucht eine spirituelle und institutionelle Umkehr, die nachhaltig ist. Ihre Krise betrifft verschiedene Ebenen und hat vielfältige Gründe. Sie wird durch sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch massiv verschärft.

- Es gibt eine schwere institutionelle Krise der Kirche. Individuelles Fehlverhalten ist Teil einer kirchlichen Praxis, in der das Amt einseitig überhöht wurde. Dem entsprechen kirchenrechtliche Strukturen, aber auch Haltungen, die Amtsträger vor kritischen Infragestellungen sowie vor nachhaltiger Kontrolle und Begrenzung "schützen". Im sexuellen und spirituellen Missbrauch wird ein Täter schuldig, zugleich aber die Institution, die solches Handeln nicht verhindert und Täter schützt.
- Es gibt eine tiefe Glaubwürdigkeitskrise der Kirche. Sie zeigt sich nicht nur in den systemischen Ursachen des Missbrauchs , sondern auch in mangelnder Offenheit für Reformen. Manche Menschen, die ihre Kirchenmitgliedschaft kündigen, bewahren ihren Glauben, andere kostet das Versagen der Kirche ihren Glauben. Entfremdung von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie von kirchlichen Ritualen und Sinnangeboten ist, wie Studien belegen, ein wichtiger Faktor, dass Menschen sich von der Kirche distanzieren , bis in die Kreise hoch engagierten Kirchenmitglieder hinein. Kirchliche Machtstrukturen werden häufig als autoritär erfahren. Ihre Rechtsordnung entspricht für viele nicht den menschenrechtsbasierten Standards demokratischer Gesellschaften. Kirchliche Lehre in ethischen Fragen, insbesondere im Feld der Geschlechtergerechtigkeit und Sexualität, wird als lebensfeindlich wahrgenommen.

Die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche erschweren in 138 139 erheblichem Maße die Vermittlung des Evangeliums. Parallel laufen weltweite tiefgreifende religionskulturelle Veränderungen, deren Folgen noch nicht 140 absehbar sind. Spirituelle und religiöse Bedürfnisse beanspruchen weiterhin 141 Raum, doch Kirchenbindungen lockern sich. Grundlegende christliche 142 Glaubensvorstellungen, namentlich der Glaube an den dreieinen Gott verflüchtigen 143 144 sich. Die Bekenntnis-, Symbol- und Sozialgestalt des christlichen Glaubens 145 verlieren zunehmend an Plausibilität. Auch deshalb bedarf es geeigneter Maßnahmen, um die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche 146 147 zu überwinden.

Wir wollen Macht und Verantwortung in der Kirche so verstehen, verändern und ausüben, dass die "Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes" (Titusbrief 3,4) neu

entdeckt werden kann.

Die Verkündigung und die Feier des Glaubens müssen dem Evangelium Jesu Christi entsprechen, getragen vom Dienst an den Armen. Von diesem Evangelium müssen die zwischenmenschlichen Beziehungen und die organisatorischen Strukturen bestimmt sein. Wo dies nicht der Fall ist, müssen nachhaltige Korrekturen vorgenommen werden.

#### 2. Wir haben verstanden!

156

157

158

159160

161

162163

164

165166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

## Die Sendung der Kirche als Bringschuld gegenüber Kultur und Gesellschaft

Allein im Jahr 2019 hat in Deutschland über eine halbe Million Menschen ihre Mitgliedschaft in einer der beiden großen christlichen Kirchen beendet. 272.771 Menschen traten aus der katholischen Kirche aus. Seit 1990 hat sich die Zahl der Austritte verdoppelt. Dieser Trend hält an. Viele Kirchenmitglieder erwägen einen Austritt. Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit verstören immer neue Meldungen rund um Machtmissbrauch Verantwortlicher in sexueller, geistlicher und finanzieller Hinsicht. Die Analyse und Korrektur von Faktoren, die Gewalt an minderjährigen Schutzbefohlenen ermöglichen oder nicht effektiv verhindern, gewinnt allmählich (rechtliche) Konturen. Intensive theologische Reflexionen sind angestoßen. Andere Probleme wie der geistliche Missbrauch oder Gewalt gegenüber (Ordens-)Frauen und erwachsenen Schutzbefohlenen wurden allerdings bisher noch kaum erfasst und aufgearbeitet. Das gilt auch für die sexualisierte Gewalt, den sexualisierten und spirituellen Missbrauch, welcher durch hauptberufliche und ehrenamtliche Kirchenmitarbeiter\*innen ausgeübt wurde sowie die Gewalt, welche in den vielen Einrichtungen, Gemeinschaften, Gruppen, Vereinen und Verbänden der Kirche geschehen ist. National wie international sind Abgründe des kirchlichen Handelns offenbar geworden. Kraft und Bereitschaft vieler, vor allem vieler Frauen, sich weiterhin in der Kirche zu engagieren, Kirche vor Ort zu gestalten und für diese Kirche einzustehen, sind erschöpft.

### Wir haben verstanden,

177

178

179 180

181

182

183 184

185

186

187

188

189

190

199

200

203204

205

206

207

- dass aufgeklärte und plurale Gesellschaften darauf bestehen müssen, dass solche Phänomene eines strukturell bedingten Machtmissbrauchs konsequent aufgedeckt, angeklagt und geahndet werden müssen und dass alles dafür getan werden muss, ihre Fortführung zu verhindern. Hierzu ist die aktive transparente Kooperation zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden unabdingbar. Die Kirche kann für diese kritische Öffentlichkeit nur dankbar sein;
  - dass der Missbrauch von Macht weder kirchenrechtlich noch theologisch noch spirituell legitimiert und verschleiert werden darf. Er verzeichnet die Idee geistlicher Vollmacht und konterkariert die Theologie des Amtes, das nicht zu Willkür ermächtigt, sondern zum Dienst bestellt. Er widerspricht eklatant sowohl christlichen wie gesellschaftlichen Werten und Standards von Recht und Gerechtigkeit;
- dass Macht als Dienst übertragen wird und geistlicher Tiefe bedarf. Sie kann nur dann segensreiche Wirkungen erzielen, wenn sie im Geist des Evangeliums ausgeübt, sowie geteilt, begrenzt und kontrolliert wird und im Rahmen nachvollziehbarer Qualitätsstandards verliehen und ggf. auch wieder entzogen wird. Wo Instrumente der Machtkontrolle fehlen, verwandeln sich Gestaltungs- und Deutungsmacht in Willkür – auch und gerade in der Kirche;
- dass die Kirche in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sich der öffentlichen Kontrolle stellen muss;
  - dass die Rechtskultur der Kirche an den Grund- und Menschenrechten ausgerichtet werden muss;
- dass auch geistlich begründete Leitung wirksam an Recht und Rechtsschutz
   gebunden sein muss;
  - dass Transparenz, Rechenschaftslegung und effektive Machtkontrolle Machtmissbrauch vorbeugen und dass es bei schuldhaftem Versagen einer verlässlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf;
  - dass Leitung immer auch von denen mitbestimmt werden muss, über die bestimmt wird;
    - dass das Teilen und Kontrollieren von Macht kein Angriff auf die Autorität

von Ämtern bedeutet; dass die Zuschreibung von Autorität stattdessen steigt, wenn diese sich klaren und von anderen aufgestellten Qualitätsstandards verpflichtet;

• dass sich Macht in der Kirche nicht verselbständigen darf, sondern Lebenswege im Zeichen des Evangeliums der Liebe Gottes erschließen soll und dass sie sich daran messen lassen muss.

"Wir haben verstanden, dass sich die Kirche schuldig gemacht hat. Wir haben verstanden, dass die Kirche massive sexualisierte Gewalt, sexuellen Missbrauch und spirituellen Missbrauch ermöglicht und vertuscht sowie die Täter\*innen geschützt hat. Wir haben verstanden, dass die Ursachen dieser Fälle systemisch bedingt und mit der Struktur und der Lehre der Kirche verbunden sind. Wir haben verstanden, dass wir die systemischen Voraussetzungen für Missbrauch in der Kirche auflösen müssen. Wir haben verstanden, dass man in weiten Teilen der Gesellschaft eine Kirche als unattraktiv und unnütz empfindet,

die sich vornehmlich mit sich selbst beschäftigt. Struktur- und Legitimitätsfragen sind zweifellos Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Aber es ist nicht schon die Erfüllung der gestellten Aufgabe, sondern erst deren Voraussetzung. Die Menschen wollen eine Kirche, dieihnen einen Raum der Gotteserfahrung und -begegnung eröffnet und die gegenüber der Gesellschaft einen kritisch-prophetischen Auftrag wahrnimmt. Das zu verwirklichen, ist Aufgabe aller Gläubigen.

Wir haben verstanden, dass wir daran gemessen werden, ob und wie wir diese Bringschuld einlösen.

- 3. Wir sind auf einem Weg des Lernens.
- Der offenbarungstheologische Durchbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und seine ekklesiologische Konkretion

Das Zweite Vatikanische Konzil hat neue Wege im Verständnis der Offenbarung gewiesen, die der Erneuerung der Kirche dienen. Es orientiert sich an der Heiligen Schrift und an der Tradition; es setzt aber auch auf den Glaubenssinn des Volkes Gottes und auf die "Zeichen der Zeit" (Papst Johannes XXIII.), vor allem auf den lernbereiten Dialog mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und sozio-kulturellen Entwicklungen der Gegenwart, die auf ihre Weise einen Schlüssel zum Verständnis des Wortes Gottes bieten. Sowohl die Heilige Schrift und die kirchliche Tradition als auch die "Zeichen der Zeit" geben Weisungen für das immer neue "Aggiornamento" der Kirche, ihr Heutigwerden. Keine der Bezeugungsinstanzen ist absolut zu setzen oder unkritisch geltend zu machen.

Der Verweis auf die Heilige Schrift braucht die wissenschaftliche Exegese. Der 246 247 Verweis auf die kirchliche Tradition braucht eine kritische historische Forschung und Analyse, die die Um- und Abwege der Kirchen- und Dogmengeschichte 248 offenlegt, an Vergessenes erinnert und die jeweilige Zeitgebundenheit 249 theologischer Konzepte und kirchlicher Strukturen deutlich macht. Auch die 250 Deutung der "Zeichen der Zeit" braucht ein Bewusstsein für mögliche Gefährdungen 251 252 einer Epoche und ihrer aktuellen Gesellschaftsordnung. Eine Unterscheidung der 253 Geister tut not. Die Zeichen der Zeit sind im Licht des Evangeliums zu deuten (Gaudium et Spes 4). Die Orientierung an der Heiligen Schrift, die Deutung der 254 255 Tradition und das Engagement für die Verheutigung der Kirche sind ineinander 256 verschränkt.

# 3.1 Gottes Offenbarung in kirchlicher Überlieferung

257

270

271272

273

274

275276

277

278

279

280

281

282

283

284

Für das Zweite Vatikanische Konzil war es theologisch entscheidend, Offenbarung 258 259 und Glauben dialogisch als Wort Gottes und menschliche Antwort zu beschreiben. 260 "Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu offenbaren und das heilige Geheimnis seines Willens bekannt zu machen, durch das die Menschen 261 durch Christus, das Fleisch gewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater 262 263 haben. … Durch diese Offenbarung redet also der unsichtbare Gott aus dem Übermaß 264 seiner Liebe die Menschen als Freunde an" (Dei Verbum 2). Am Anfang aller 265 Überlieferung steht also eine lebendige Begegnung, noch kein Text und keine 266 Lehre. Deshalb ist im Offenbarungsgeschehen ein Netzwerk von Bezeugungsinstanzen 267 des Glaubens ("loci theologici") angelegt. An diesen "Orten" wird das 268 Heilsgeschehen wahrgenommen und weitergegeben. So kommt dem Netzwerk dieser Orte 269 entscheidendes Gewicht in der kirchlichen Lehre zu.

Der "Orientierungstext", den das Präsidium eingebracht hat, beschreibt detailliert die einzelnen Bezeugungsinstanzen und ihre wechselseitigen Beziehungen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Gläubigen und ihren Glaubenssinn (vgl. Lumen Gentium 12) sowie die "Zeichen der Zeit" (Gaudium et Spes 4) als "Orte der Theologie" neu herausgestellt: Dazu gehören die Bedeutung extern gewonnener Erkenntnisse für ein tieferes Verständnis des Evangeliums sowie eine zeitgemäße Ausgestaltung kirchlicher Strukturen (vgl. Gaudium et Spes 44). Dazu gehört auch die dialogische Interpretation des Wortes Gottes durch gläubige "Laien", durch die wissenschaftliche Theologie und durch das kirchliche Lehramt. Dieses Gefüge differenziert zu bestimmen, hat Konsequenzen für das Verständnis von Macht und Gewaltenteilung in der Sendung der Kirche, die im Folgenden erläutert werden.

Die offenbarungstheologische und die ekklesiologische Erneuerung des Konzils greifen ineinander. Darin kommt keine bloß pragmatische Reform von Strukturen, sondern eine anspruchsvolle synodale Erneuerung des kirchlichen

- 285 Selbstverständnisses zum Ausdruck. Damit werden wichtige Impulse auch für 286 heutige Prozesse kirchlicher Umkehr gesetzt.
  - Gottes Offenbarung ist ein für alle Mal ergangen doch ihre Aufnahme und Interpretation erfolgen auf menschliche Weise, d. h. im Rahmen geschichtlicher und kulturell bestimmter Verständigungsprozesse, schon in der Bibel.
    - Diese Verständigungsprozesse erfolgen nicht monologisch oder direktiv durch eine einzige Bezeugungsinstanz, sondern in einem Netzwerk verschiedener Instanzen. Keine kann durch eine andere ersetzt oder verdrängt werden. Jeder Bezeugungsinstanz kommt Gewicht zu; alle sind geschichtliche, d. h. ebenso in Entwicklung begriffene wie zeitgebundene Größen.
    - Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen einer jeweiligen Zeit sind Resonanzräume des Evangeliums, in denen die Verkündigung einerseits ein neues Echo auslösen und andererseits neue Impulse aufnehmen kann.
- In einer synodalen Kirche muss dieses Zusammenwirken der Bezeugungsinstanzen zum 300 301 Ausdruck kommen.
- 3.2 Kirche auf dem Weg durch die Zeit 302

288

289

290

291

292 293

294

295

296

297

298

- Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-65) spricht von einer pilgernden Kirche, 303 die noch nicht am Ziel ist. Sie ist nicht starr in ihren Strukturen, sondern 304 lebendig in ihrer Mission; nicht selbstgenügsam, sondern lernfähig. Sie ist 305 unterwegs, um Gottes Spuren auch an den "fremden", unerwarteten Orten zu suchen 306 und zu finden (vgl. Gaudium et Spes 4, 11, 44). Sie ist mit allen Menschen guten 307 308 Willens unterwegs auf dem Weg gemeinsamer Wahrheitssuche und -findung (vgl. 309 Dignitatis Humanae 3). Sie zeigt sich solidarisch mit ihren Freuden und Nöten, 310 ihrem Denken und Entscheiden (vgl. Gaudium et Spes 1; Ad Gentes 22), in Achtung 311 ihrer Würde und ihres Gewissens (vgl. Gaudium et Spes 16).
- 312 Diesem Selbstverständnis entspricht die Bereitschaft, als Kirche von der 313 umgebenden Kultur und Gesellschaft lernen zu wollen: von ihrer Sprache und ihren Erfahrungen, ihren Wahrnehmungen und Denkformen, ihren sozialen Prozessen und 314 315 Organisationsstrukturen. "Es ist […] Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem 316 auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu 317 318 deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte 319
  - Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden

- kann." Zugleich sind für die Kirche "auch Möglichkeit und Tatsache einer
  Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht
  als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehlte, sondern weil sie
  so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet
  werden kann" (Gaudium et Spes 44).
- Wir begreifen uns als eine lernende Kirche. Dazu wollen wir das ganze Netzwerk der Bezeugungsinstanzen nutzen, um zu erschließen, was das Evangelium in unserer Zeit bedeutet. Wir wollen unsere gemeinsame kirchliche Sendung neu lernen – mit den Menschen, für die wir als Kirche auf dem Weg sind.
- 4. Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.
  Pluralität als legitime Vielfalt verschiedener Kernüberzeugungen auch
  innerkirchlich
- Kirche und Theologie waren und sind plural. Vielfalt stellt weder eine Schwäche 332 333 der Kirche noch ein Führungsversagen der Verantwortlichen dar. Vielfalt zu kultivieren, ohne als Gemeinschaft auseinanderzubrechen, kann geradezu als 334 Markenzeichen des Katholischen verstanden werden. Das zeigt die 335 Kirchengeschichte. Das wird mit Blick auf den globalen Charakter der Kirche 336 immer dringlicher. Die Offenheit für unterschiedliche Denk- und Lebensformen ist 337 mit Blick auf die kulturelle Sprachfähigkeit der Kirche unabdingbar, weil sich 338 das Evangelium an alle Menschen adressiert. 339

Einheit und Vielfalt im Glauben gilt es je neu auszutarieren. Wir glauben daran, 340 dass Gott sein Volk in der in Christus geoffenbarten Wahrheit hält. Diese 341 342 Wahrheit authentisch zu bezeugen und die Kirche so in der Einheit zu bewahren, 343 ist grundlegende Aufgabe des Lehramts in der Kirche. Das entbindet nicht davon, nach dieser heilsgeschichtlichen Wahrheit in der Unterschiedlichkeit der Zeiten, 344 345 Kulturformen und konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen immer neu zu 346 suchen. Von der einen uns anvertrauten Wahrheit sprechen kann man redlicherweise nur, wenn man um die Komplexität solcher An- und Zugänge weiß und den 347 348 diskursiven Raum hierfür uneingeschränkt öffnet. Ein solcher 349 ambiguitätssensibler Umgang mit Komplexität ist dem geschichtlichen Charakter 350 der Heilswahrheit geschuldet und erweist sich zugleich gerade heute als 351 Grundsignatur intellektueller Zeitgenossenschaft. Er ist daher 352 Grundvoraussetzung heutiger Theologie. Für sie gibt es nicht die eine 353 Zentralperspektive, nicht die eine Wahrheit der religiösen, sittlichen und 354 politischen Weltbewährung und nicht die eine Denkform, die den Anspruch auf 355 Letztautorität erheben kann. Auch in der Kirche können legitime Anschauungen und 356 Lebensentwürfe sogar im Hinblick auf Kernüberzeugungen miteinander konkurrieren. 357 Ja, sie können sogar zugleich den jeweils theologisch gerechtfertigten Anspruch 358 auf Wahrheit, Richtigkeit, Verständlichkeit und Redlichkeit erheben und trotzdem

- in der Aussage oder in der Sprache widersprüchlich zueinander sein. Nicht selten hat das Lehramt in der Geschichte solche Spannungsgefüge bewusst nicht aufgelöst, sondern nur die gegenseitige Angewiesenheit festgehalten, wie etwa in der zentralen Frage um Gnade und Freiheit. Dass Mehrdeutigkeit auch in der Interpretation von Lehraussagen legitim und eine Chance ist, betrifft auch die Debatten auf dem Synodalen Weg.
- Die Aufgabe lautet, angesichts einer legitimen Vielfalt von Interpretationen, wie und wofür Kirche gut sein soll, eine kirchliche Kultur der Auseinandersetzung und des Voneinander-Lernens zu entwickeln. Dies gilt auch für die Abstimmungen in den verschiedenen weltkirchlichen Kontexten und auf den verschiedenen weltkirchlichen Ebenen.

#### Eine kirchliche Konfliktkultur setzt voraus:

370

371372

373

374

375

376

377378

379

380 381

382

383

- dass man sich nicht wechselseitig abspricht, katholisch zu sein. Es gilt, von anderen Positionen zu lernen, aufeinander und auf das Wirken des Geistes in diesem Dialog zu hören. Dabei fordert man sich gegenseitig heraus, die eigene Position kritisch zu überprüfen.
- dass man sich dafür einsetzt, Debatten lösungsorientiert zu führen und begründete Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen müssen ggf. aber auch dann angegangen werden, wenn Lösungen noch nicht abschließend gefunden wurden.
- Konflikte müssen gemeinsam gedeutet und gelöst werden. Es kommt darauf, dass die Gläubigen mit verschiedenen Positionen aufeinander und auf das Wirken des Heiligen Geistes hören. In solchen gemeinsamen Lernprozessen, die der Einheit und Glaubenskraft der Kirche dienen, können auch grundsätzliche Anfragen gestellt werden, die auf eine Weiterentwicklung der Lehre und ihr folgend der kirchlichen Rechtsordnung zielen.
- Als Synodalversammlung wissen wir, dass unser Debattieren und Entscheiden immer 385 nur vorläufig sein kann. Doch diese Einsicht darf uns nicht an verantwortlichem 386 Handeln hindern. Wir wissen um unseren grundlegenden gemeinsamen Ursprung und um 387 unsere verschiedenen Auslegungen. Wir ringen miteinander um die möglichst beste 388 Lösung. Wir respektieren unsere Unterschiedlichkeit, auch im Zugang zu 389 390 Kernüberzeugungen. Wir bemühen uns darum, das berechtigte Anliegen in anderen 391 Positionen wahrzunehmen. Wir gehen davon aus, dass alle die Handlungsfähigkeit der Synodalversammlung mit befördern. Wir setzen darauf, dass mehrheitlich 392 393 beschlossene Empfehlungen und Entscheidungen auch von denen mitgetragen werden, 394 die anders votiert haben. Wir erwarten, dass die Umsetzung der Beschlüsse von

- allen gründlich und öffentlich transparent geprüft wird.
- 5. Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Heils zu sein.
- 398 5.1 Sakramentalität der Kirche ...
- Das Zweite Vatikanische Konzil hat programmatisch erklärt: "Christus ist das Licht der Völker" – und daraus das Wesen der Kirche entwickelt: "Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit" (Lumen Gentium 1). Aus diesem Glauben folgt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Umkehr der ganzen Kirche, spirituell und institutionell.
- Als Synodalversammlung nehmen wir die Sakramentalität der Kirche als 405 406 Herausforderung an: Wir wollen, dass diese Kirche wieder als ein Ort glaubhaft wird, an dem Menschen zu einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus finden 407 und Gottes heilende Kraft in den Sakramenten, in der Verkündigung, im Dienst 408 besonders an den Armen und Bedrängten aller Art (vgl. GS 1) und in der 409 Gemeinschaft erfahren. Damit die Kirche authentisch und wirksam als "Zeichen und 410 Werkzeug" der Verbundenheit mit Gott und der Menschen untereinander erkannt 411 412 werden kann, arbeiten wir an der Reform der kirchlichen Machtordnung.
- Ein "Zeichen" muss Träger einer Botschaft sein. Es muss verstanden werden. Es 413 muss im Herzen von Menschen Resonanz finden. Ein "Werkzeug" muss griffig und 414 effizient sein. Kurz: Ein Sakrament muss Signalwirkung haben! Mit Blick auf die 415 Kirche heißt das: Bedeutsamkeit und Glaubwürdigkeit müssen sich in der Struktur 416 417 ausprägen (Lumen Gentium 8). Die Machtordnung und -ausübung der Kirche muss sich 418 des Vertrauens der Gläubigen würdig erweisen. Durch eine Fehlsteuerung ihrer 419 Machtordnung verdunkelt die Kirche ihre Sendung. Statt Missbrauch zu verhindern, 420 hat sie ihn ermöglicht, statt aufzuklären, allzu oft verschleiert. Das wurde 421 auch deshalb möglich, weil die katholische Kirche nicht konsequent den Anspruch 422 des Evangeliums wie auch die Errungenschaften freiheitlicher Standards wie 423 Transparenz, Partizipation und Kontrolle aufgenommen hat. Wenn Kirche nicht als 424 Heilszeichen, sondern als ein Raum von Unheil erfahren wird, steht ihre 425 sakramentale Identität in Frage.
- Die Reform kirchlicher Machtverhältnisse ist daher kein Manöver zeitgeistiger
  Anpassung. Sie ist um der Sakramentalität der Kirche willen geboten. In diesem
  Sinne hat Papst Franziskus den weltweiten synodalen Prozess in Gang gesetzt,
  damit in den verschiedenen ortskirchlichen Kontexten Bewährungsfelder in
  kirchlichen Strukturen und Haltungen erschlossen werden, die die Idee und

Wesensbestimmung der Kirche, Zeichen und Werkzeug der Einheit mit Gott und der Menschen untereinander zu sein, glaubhaft und real erfahrbar machen.

433 So wenig die Kirche Selbstzweck ist, so wenig ist es das sakramentale Amt. Es 434 steht dafür ein, dass nicht menschliche Herrschaft, sondern die Macht Gottes heilvoll wirksam werde. Das kirchliche Amt ist ein sakramentales Zeichen, das 435 auf Christus verweist und von ihm seine Vollmacht erhält. Das entbindet den 436 Amtsträger nicht von Kontrolle und Kritik - im Gegenteil. Denn das sakramentale 437 Amt dient dem Leben der Menschen im Zeichen des Evangeliums und ist daran zu 438 439 messen. Es ist nicht nur eine Funktion, sondern geht auf eine Bevollmächtigung 440 zurück. Wer das Amt ausübt, repräsentiert Christus, das Haupt der Kirche. 441 Deshalb markiert das kirchliche Amt stets den Unterschied zwischen Christus und 442 der Person, die das Amt innehat. Die Ordinierten sind berufen und 443 bevollmächtigt, "eine echte christliche Gemeinschaft auszuformen" (Presbyterium 444 Ordinis 6), die, vom Geist Jesu Christi durchdrungen, nach seinem Wort lebt und 445 in der Eucharistie seinen Tod und seine Auferstehung verkündet. Kirche muss zum 446 Leben führen und sich vom Geist Gottes verwandeln lassen, wo sie dies nicht tut.

Wir wollen als Synodalversammlung dazu beitragen, dass die Gemeinschaft mit Gott und untereinander in der Kirche erlebt werden kann. Angesichts des kirchlichen Machtmissbrauchs müssen die Theologie des kirchlichen Amtes und die Organisation kirchlicher Strukturen so weiterentwickelt werden, dass die Kirche ihre Sendung heute besser erfüllen kann.

## 5.2 ... als Inspiration und Aufgabe

452

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche nicht nur auf 453 454 ihre institutionelle Seite bezogen, sondern auch auf die Gemeinschaft der Gläubigen. Wie die Kirche unter dem Anspruch steht, "Zeichen und Werkzeug" 455 456 (Lumen Gentium 1) der Einheit zu sein, so ist den Gläubigen aufgetragen, "Zeuge und lebendiges Werkzeug dieser Sendung der Kirche" (Lumen Gentium 33, vgl. 457 Apostolicam Actuositatem 2) zu sein. Sie sind in Taufe und Firmung zu einem 458 459 "heiligen Priestertum geweiht" (Lumen Gentium 10) und gesandt, Kirche und Welt 460 im Geist des Evangeliums aufzubauen und zu gestalten. Dazu partizipieren alle Gläubigen, Laien wie Kleriker, unbeschadet weiterer Differenzierung der Weise 461 462 ihrer Teilhabe, an allen wesentlichen Vollzügen der Kirche: an der Verkündigung, 463 der Pastoral und der Liturgie (vgl. Sacrosanctum Concilium 14 u.ö., Lumen 464 Gentium 10; 30-38).

In dieser neu gewonnenen Sicht der Kirche und des sakramentalen Amtes greift das
Zweite Vatikanische Konzil fundamentale biblische Einsichten auf. Die Taufe
begründet die Teilhabe am Leib Christi (1 Kor 12,13) und beruft zur aktiven
Teilnahme am Leben der Kirche (1 Kor 12,12–27). Mit der Taufe ist die volle

469 Gotteskindschaft gegeben, mit allen Rechten, die aus ihr wachsen (Gal 3,26-4,7). 470 Die Taufe ist eine – für alle, die an Jesus Christus glauben (vgl. Eph 4,4-6). Sie überwindet in der Kraft des Geistes die diskriminierenden Unterschiede 471 zwischen Juden und Griechen, Sklaven und Freien, Frauen und Männern (vgl. Gal 472 3,28). Sie muss auch heute ihre antidiskriminierende Wirkung in der Kirche 473 entfalten. Die Einheit des Leibes Christi geht nach Paulus mit der Vielfalt der 474 475 Glieder einher, die diesen Leib bilden und in ihrer jeweiligen Besonderheit 476 unverzichtbar sind (1 Kor 12,14-27; vgl. Röm 12,6-8 und Kol 1,18; Eph 1,22; 477 4,15). Paulus bezieht diese Glieder auf die Charismen, die allen Gläubigen 478 geschenkt sind (1 Kor 12,1-11.28-31; Röm 12,3-5). Sie tragen zum inneren und 479 äußeren Wachstum der Kirche bei (vgl. 1 Kor 14). Auch das apostolische Amt ist 480 in diesem Verständnis ein Charisma, ebenso die Prophetie, das Lehren, das Helfen 481 und Leiten: All diese Gaben begründen Verantwortung; sie verlangen Anerkennung 482 und ermöglichen Kooperation. Auf dem Fundament der Apostel und 483 Prophetenentwickelt sich das kirchliche Leitungsamt mit seiner eigenen, 484 unverzichtbaren Aufgabe im spannungsreichen Mit- und Zueinander zum gemeinsamen 485 Priestertum aller Gläubigen (vgl. Eph 2,20-21; Eph 4,11; 1 Tim 3,1-7.8-13; Tit 486 1,5-9 u.a.). In den Prozessen einer Institutionalisierung bleibt der von Paulus 487 beschriebene Ansatz prägend, dass es der eine Geist Gottes ist, der die vielen 488 Gaben schenkt, von denen einige zu festen Leitungsdiensten werden, ohne dass sie 489 durch ein Mehr oder Weniger an Gnade zu unterscheiden wären.

Die ekklesiologische Aufgabe, die heute erfüllt werden muss, besteht darin, sowohl im Verständnis des sakramentalen Dienstes als auch im Verständnis wie in der Praxis der Leitungsaufgaben das Zueinander des gemeinsamen Priestertums aller und des besonderen Priestertums des Dienstes neu zu bestimmen. Es kommt darauf an, dass die Communio-Struktur der Kirche zu einer sozialen und rechtlichen Gestalt findet, die einseitige Herrschaftsverhältnisse unmöglich und Partizipationsmöglichkeiten aller verbindlich macht.

Auf dem synodalen Weg orientieren wir uns an der Theologie der Taufe und den Gaben des Geistes, einschließlich der Ordination. Gottes Geist befähigt die Gläubigen zum Zeugnis in der gemeinsamen kirchlichen Sendung. In deren Dienst steht auch das kirchliche Amt. Wir konkretisieren diesen Ansatz für die Begründung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einer Vielfalt kirchlicher Ämter.

# Teil II:

490

491

492

493

494 495

496

503

505

Notwendige Schritte

auf dem Weg zur Reform kirchlicher Machtstrukturen

Die katholische Kirche muss die Strukturen, in denen sie ihre Macht lebt, immer neu auf den Prüfstand stellen. Sie muss diese Strukturen verändern, wo es der

- Dienst an den Menschen erfordert, und weiterentwickeln, um eine gute Leitung der Kirche im Geist des Evangeliums zu sichern. Sie muss auf die Stimme derer hören, die von kirchlichem Machtmissbrauch betroffen waren und sind. In ihnen wird nach dem Zeugnis der Hl. Schrift (Mt 5,1-12; Mt 25,31-46) die Stimme Christi vernehmbar. Ihr Schrei ist ein besonderer "Locus theologicus" für unsere Zeit.
- Die nötigen Veränderungen stärken die Einheit und Vielfalt der katholischen 513 Kirche, die gesandt ist, das Evangelium zu verkünden. Sie intensivieren das 514 Miteinander zwischen allen Gliedern der Kirche, die unterschiedliche Dienste und 515 Aufgaben haben. Der spezifische Dienst, den Bischöfe, Priester und Diakone 516 leisten, wird geistlich und strukturell erneuert. Das Verhältnis zwischen der 517 sakramentalen Struktur und dem organisierten Handeln der Kirche wird vertieft, 518 weil der Reichtum der Berufungen und Begabungen besser eingeholt wird. Die 519 Aufgaben der pastoralen Leitung gewinnen dadurch an Bedeutung, dass sie im Sinne 520 521 einer ecclesia semper reformanda Formen annehmen, die der Inkulturation des 522 Evangeliums in die jeweilige Zeit und Gesellschaft dienen.

## 6. Wir brauchen klare Begriffe und genaue Unterscheidungen

- Im allgemeinen Sprachgebrauch verweist der Begriff "Macht" vor allem auf Chancen, menschliche Interaktionen zu beeinflussen und deren Strukturen zu gestalten. Menschen, die Macht haben, verfügen über Möglichkeiten, ihre Überzeugungen zu verwirklichen und ihren Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Genau deshalb ist Macht an Legitimität zu binden: an Verfahren, vor allem an kommunikative Verständigung. Macht ist insofern nicht nur eine Strukturfrage.
- In der Nachfolge Jesu soll Macht als Dienst ausgeübt werden: nicht als 531 Unterdrückung der Schwachen, sondern im Sinne einer solidarischen Stärkung der 532 Ohnmächtigen (Mk 10,41-45; Mt 20,24-28; Lk 22,24-27). Mit dieser biblischen 533 534 Orientierung wird nicht in Frage gestellt, dass zu Leitung und Organisation immer Macht nötig ist. Aber Machtverhältnisse werden mit einem qualitativen 535 536 Vorbehalt versehen: Autoritäre Herrschaft muss wirksam unterbunden werden; Macht 537 muss gerade in der Kirche im Dienst an den Machtlosen wirksam werden. So gewinnt 538 sie Autorität und Legitimität.
- Die Macht, die in der Kirche legitim ausgeübt wird, geht auf die Vollmacht
  (potestas)zurück, mit der Jesus Christus die Kirche ausgestattet hat, damit sie
  den Dienst der Evangeliumsverkündigung in Wort und Tat leisten kann. Weil der
  Ort der Kirche die Welt ist, muss in ihr auch Gestaltungsmacht als
  Handlungsmacht, Deutungsmacht und Urteilsmacht organisiert sein, nicht zuletzt
  in der Leitung der Kirche. Der Synodale Weg setzt auf eine genaue Unterscheidung
  zwischen der christologisch begründeten Vollmacht und den organisatorisch

notwendigen Formen der Machtausübung. Diese Differenzierung bedeutet keine Entgegensetzung, erlaubt es aber, Kompetenzen zu klären, Profile zu schärfen und neue Verbindungen zwischen den Gliedern des Volkes Gottes zu schaffen.

## 6.1 Klare kirchenrechtliche Begriffe

549

563

564

565

566

567

568

569

570571

572

573

574

575576

577

578

579

580 581

550 Das Kirchenrecht spricht mit der Dogmatik von drei Ämtern oder Aufgaben (munera) der Kirche: Leiten, Lehren und Heiligen. Die dogmatische Konstitution Lumen 551 Gentium bezieht sie auf die drei Ämter Jesu Christi zurück, des Hirten, des 552 Propheten und des Priesters (Lumen Gentium 10): Alle Gläubigen, Laien und 553 Kleriker, haben an allen drei Ämtern teil, auf unterschiedliche Art und Weise: 554 555 kraft der sakramentalen Ermächtigung durch Taufe und Firmung oder kraft 556 sakramental verliehener amtlicher Vollmacht. Das Kirchenrecht schreibt diesen Grundsatz fest (can. 204 § 1 CIC) und betont auf diese Weise die aktive Teilhabe 557 558 aller Getauften an der Sendung der Kirche. Amtliche Vollmacht ist gegeben, um 559 zum Ausdruck zu bringen, dass die Kirche nicht aus eigener Kraft Kirche sein, 560 d.h. das Wort Gottes verkünden und die Sakramente feiern kann, sondern dass 561 Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes die Kirche zum Mittel des 562 universalen Heilswillens Gottes macht.

Gemäß kirchlicher Gewaltentheorie, die der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 aufnimmt, konkretisiert sich die eine Kirchengewalt in zwei differenzierten Gewalten, in "Weihegewalt" und "Leitungsgewalt" bzw. "Jurisdiktionsgewalt", deren Konkretionen im Kirchenrecht erfolgen.

- Die "Weihegewalt" (potestas ordinis) wird mit der Priester- und der Bischofsweihe übertragen. Sie beruht auf göttlichem Recht. Die Weihegewalt bevollmächtigt zur Setzung von Akten, die Geweihten vorbehalten sind, vor allem in der Liturgie und in der Feier der Sakramente. So begründen sich vor allem die Fähigkeit, der Eucharistie vorzustehen, und die Lösegewalt (potestas absolvendi), die für das Beichtsakrament zentral ist, aus der priesterlichen Weihevollmacht.
- Die Leitungsgewalt (potestas regiminis), die mit der Jurisdiktionsgewalt (potestas iurisdictionis) zusammengesehen wird, beruht auf göttlichem Recht und verbindet sich mit kirchlichen Ämtern göttlichen oder kirchlichen Rechts, um die Amtsinhaber zur Leitung der Kirche zu bevollmächtigen und so das Leben der Kirche im Glauben zu fördern. Die Leitungsgewalt umfasst gesetzgebende (potestas legislativa), richterliche (potestas iudicativa) und ausführende Gewalt (potestas executiva vel administrativa).

582 Der Dienst, den die Bischöfe und als ihre Mitarbeiter die Pfarrer in der Kirche leisten, ist vom Zusammenhang zwischen der Weihegewalt und der Leitungsgewalt 583 geprägt (can. 129 CIC). Er schließt aber eine der Kirche angemessene 584 Gewaltenteilung im Bereich der Leitungsgewalt nicht aus, in welcher Exekutive, 585 Legislative und Judikative unterschieden werden könnenum mehr Transparenz und 586 Kontrolle als auch mehr Partizipation und Kooperation zu ermöglichen. Ziel ist 587 588 eine bessere Teilhabe und Teilnahme aller Getauften und Gefirmten am Leben und 589 an der Sendung der Kirche. Diese Einsicht nimmt wichtige Impulse aus der Schrift und der Tradition auf; sie entspricht den Zeichen der Zeit und lässt den 590 591 Glaubenssinn des Volkes Gottes neu zur Wirkung kommen.

## 6.2 Genaue Unterscheidungen

592

598

606

607

608

609

610 611

612

Die kirchliche Rechtsordnung ist für eine Strukturreform offen, die dem Glaubenssinn des Volkes Gottes Raum gibt. Geistliche Macht wurzelt im Hören auf Gottes Wort. Geistliche Leitung ist an das Zeugnis des Glaubens im ganzen Volk Gottes zurückgebunden. Deshalb gilt es, die verantwortliche Teilhabe aller Gläubigen zu sichern.

#### Differenzierungen im Kirchenrecht

Das Kirchenrecht kennt wesentliche Differenzierungen, die zeigen, dass die Übernahme von wichtigen Aufgaben im Gottesdienst (Liturgie), in der Verkündigung (Martyrie) und in der Caritas (Diakonie) nicht als Privileg von geweihten kirchlichen Amtsträgern aufgefasst werden darf. Vielmehr sind alle Gläubigen durch ihre Taufe berufen und ihre Firmung bestärkt, ihren Anteil an der Erfüllung aller drei Grunddienste zu übernehmen. Dies zeigen vielerlei Beispiele aus Praxis und Recht.

Diese Differenzierungen, die das kirchliche Recht kennt und kirchliche Praxis bereits realisiert, gilt es aufzugreifen und zu verstärken. Einen Ansatz bildet die offenere Redeweise von "Diensten" (ministeria), die das amtliche Handeln der Kirche bestimmen. Das Motu proprio "Spiritus Domini" von Papst Franziskus öffnet diesbezüglich weitgehende Möglichkeiten, die voll ausgeschöpft werden sollten. Sie gibt der verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben durch alle Getauften Raum.

Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert werden. In vielen Diözesen haben sich Strukturen gemeinsamer Verantwortung und Entscheidung von Gläubigen und Priestern in Pfarreien und auf Bistumsebene bereits herausgebildet und bewährt. Sie gilt es zu stärken. Es ist allerdings auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu justieren, um die

- Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken. Dabei zeigt die
- Erfahrung: In dem Maße, wie die gewählten Mitglieder kirchlicher Gremien
- erfahren, dass sie mitentscheiden und mitgestalten können, gewinnt Mitarbeit an
- 621 Attraktivität.
- Eine lebendige Tradition fortschreiben
- Der Skandal der von Klerikern verübten sexualisierten Gewalt und die eklatanten
- Fehler im Umgang von Verantwortlichen mit diesen Verbrechen haben eine tiefe
- Krise der Kirche verschärft, die auch ihre institutionelle Gestalt betrifft. Es
- ist deutlich geworden, dass überkommene Engführungen der kirchlichen
- Machtordnung überwunden werden müssen, um die genuine Weite des kirchlichen
- Dienstes neu zu entdecken. Auch in Bezug auf die kirchliche Verfassung bedarf es
- einer lebendigen Tradition. Die Aufgabe unserer Zeit besteht darin, Strukturen
- der Ausübung von Macht in der Kirche zu entwickeln, die sexuellem und
- geistlichem Missbrauch sowie Fehlentscheidungen von Amtsträgern vorbeugen,
- transparente Entscheidungen in gemeinsamer Verantwortung der Gläubigen
- ermöglichen und in allem den Dienst am Evangelium fördern.
- Wir setzen uns dafür ein, dass mit dem geltenden Kirchenrecht durch genaue
- 635 Begriffsklärungen und -unterscheidungen Blockaden gelöst werden, die
- partizipative Strukturen pastoralen Handelns in der Kirche erschweren oder
- verhindern.
- 638 Wir setzen uns dafür ein, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den
- Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte übertragen wird und dass
- effektive Kontrollverfahren etabliert werden.
- Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern,
- dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften
- Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und
- unabhängiger Machtkontrolle begründet wird.
- Wir sind überzeugt: Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene
- gewaltenmonistische Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive
- und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind und auf der
- Ebene der Pfarrei jegliche Leitungskompetenz beim Pfarrer liegt, die dieser zwar
- partiell an andere delegieren, im Konfliktfall aber auch jederzeit wieder an
- sich ziehen kann.

7. Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien.

- Standards und Kriterien für die Organisation von Gestaltungsmacht im Sinne einer
- Stärkung der Rechte aller Gläubigen folgen aus den theologischen Grundsätzen
- 654 katholischer Ekklesiologie sowie aus den Erfahrungen mit der freiheitlich-
- demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft.
- Es ist eine Erkenntnis der Sozialpsychologie, dass unkontrollierte und
- intransparente Machtausübung Angst auslöst. Es ist eine Erkenntnis der
- Politikwissenschaft, dass Machtausübung ohne Kontrolle und Transparenz zu
- Machtmissbrauch verleitet. Auch in der katholischen Kirche ist dies der Fall.
- Sie muss aber eine einladende Kirche sein, weil sie eine Frohe Botschaft
- verkündet. Es ist ihr aufgetragen und mitgegeben, Nähe, Vertrauen, Begegnung und
- 662 Aufmerksamkeit zu vermitteln, ohne übergriffig oder indiskret zu werden.

#### 7.1 Gemeinsame Standards

663

680

- Der Blick in das Neue Testament zeigt eine Fülle von Situationen,
- 665 Herausforderungen und Entscheidungen, die kraft des Heiligen Geistes auf der
- Basis einer breiten Beteiligung der Gemeinden getroffen worden sind, mit einer
- besonderen Verantwortung der Apostel. Die Geschichte der Kirche lässt zahlreiche
- Konstellationen erkennen, in denen in Fragen des Glaubens, der Sitten und der
- Disziplin nicht nur Bischöfe, sondern auch Ordensleute und qualifizierte Laien
- verantwortlich beteiligt gewesen sind, bis hin zu Konzilsentscheidungen.
- Beginnend mit der Liturgiekonstitution verfolgte das Zweite Vatikanische Konzil
- in deutlicher Korrektur an der vorherigen Gegenüberstellung von aktiven
- Amtsträgern und passiven Laien das Ziel, in der Kirche die aktive und bewusste
- Partizipation auch der Gläubigen ohne Weiheamt an Liturgie, Verkündigung und
- pastoraler Leitung zu ermöglichen und zu fördern. Letztlich ging und geht es um
- die gemeinsame Verantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Sendung der
- 677 Kirche. Mit Blick auf die Leitungsstrukturen der Kirche gilt es,
- Beteiligungsrechte zu formulieren, die diese gemeinsame Verantwortung
- ermöglichen, fördern und auch in Konfliktfällen garantieren.

# Freiräume schaffen, Beteiligungsrechte sichern und Missbrauch vorbeugen

- Die Kirche muss den Gläubigen Freiräume schaffen, damit sie ihre persönlichen
- Begabungen sowie ihren Auftrag zur Evangelisierung entfalten können. Deshalb
- gilt es, im Sinne von "checks and balances" die auch bei kirchlichen
- Leitungsämtern unumgängliche Machtasymmetrie mit Transparenz- und
- Rechenschaftspflichten sowie mit Beratungs- und Mitentscheidungsrechten zu
- verbinden. Um die Beteiligungsrechte der Gläubigen zu sichern und dem Missbrauch
- der Weihe- und der Leitungsgewalt vorzubeugen, sind Standards zu beachten, die
- sich aus der Sendung der Kirche in der Welt ergeben.

#### Inkulturation in die Demokratie

Der Blick in die demokratischen Gesellschaften der Gegenwart führt in Politik,
Wirtschaft, Verwaltung, Bildungswesen sowie in Verbänden und Vereinen verbriefte
Rechte und organisierte Prozesse einer Partizipation vor Augen, die durch
regelmäßige Wahlen und Gewaltenteilung, durch Rechenschaftspflicht, Kontrolle
und Amtszeitbegrenzung, durch Beteiligung und Transparenz geprägt sind. Wenn die
katholische Kirche ihrer Sendung treu bleiben will, ist die Inkulturation in
Gesellschaften, die von demokratischen Verfahren geprägt sind, notwendig.

Die demokratische Gesellschaft ist auf der Idee der Freiheit und der gleichen Würde aller Menschen gegründet: Entscheidungen, die alle betreffen, werden gemeinsam getroffen. In den biblischen Erzählungen, die den Menschen als Ebenbild Gottes vorstellen (Gen 1,26–28), aufgerufen zu verantworteter Freiheit, findet dieses Bild vom Menschen eine Grundlage. Dieses Bild vom Menschen schlägt sich in der Verpflichtung staatlicher Institutionen nieder, Menschenrechte zu garantieren bzw. zu verwirklichen und es den Mitgliedern der Gesellschaft zu ermöglichen, gemeinsam die Regeln und Bedingungen ihres Zusammenlebens selbst zu gestalten. Das ist die Idee der freiheitlichen Demokratie.

Die Demokratie wird nicht dadurch obsolet, dass Institutionen und dass ihre Praxis Defizite aufweist, z. B. weil starke Interessengruppen sich der Politik bemächtigen und sie so ausrichten, dass die natürliche Umwelt zerstört und der soziale Zusammenhalt beschädigt wird Gerade im Moment der Gefährdung wird der hohe Wert der Demokratie deutlich. Wenn in der Gegenwart populistische Bewegungen den Pluralismus negieren, sich zu Sprechern eines 'wahren Volkes' gegen 'die Eliten' aufspielen und "alle Personen, Gruppen, Gesellschaften und Regierungen ausgehend von einer Schwarz-Weiß-Einteilung klassifizieren" geht es darum, die Demokratie und ihre Institutionen zu verteidigen, nicht aber darum, das Leitbild der Demokratie zu relativieren.

#### Demokratie als Lernort für die Kirche

Die Kirche anerkennt Demokratie und Menschenrechte als eine Form des Zusammenlebens, die der Freiheit und der gleichen Würde der Menschen entspricht. Das Kirchenrecht spricht, das Zweite Vatikanische Konzil aufgreifend (Lumen Gentium 32), von der wahren Gleichheit der Gläubigen aufgrund der Taufe (can. 208 CIC). Bei aller notwendigen Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gilt es, dieses normative Fundament auch in der Machtordnung der Kirche anzuerkennen und wirksam werden zu lassen: in Form gleichberechtigter Teilhabe und gemeinsamer Verantwortung für ihren Sendungsauftrag. Bei dem Ziel einer für die Kirche angemessenen Gewaltenteilung geht es zuerst einmal darum, das Handeln der Amtsinhaber effektiv an ein ihnen vorgegebenes Recht zu binden und diese

Rechtsbindung von weisungsunabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen. Darüber hinaus zielt die Forderung nach Machtkontrolle darauf, diejenigen, die von Handlungen der Amtsinhaber betroffen sind, an allen wichtigen Entscheidungen angemessen zu beteiligen und ihnen wirksame Instrumente der Kontrolle an die Hand zu geben. In diesen Prozessen sind es zumeist gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen, die an den Entscheidungen partizipieren und Macht effektiv kontrollieren sollen.

Demokratie ist nicht nur eine Form staatlicher Herrschaft, sondern auch eine
Lebensform: Menschen kommen als Freie und Gleiche zusammen, lernen voneinander,
hören auf die Erfahrungen und Argumente der Anderen und ringen gemeinsam nach
guten Lösungen. Möglich sind solche Lernprozesse, wenn Dialogbereitschaft,
Respekt voreinander und die Offenheit für neue, andere Argumente die
Interaktionen prägen. Menschen, die einander so als Gleiche begegnen und in
einer vitalen staatlichen Demokratie leben, erwarten dies auch in ihrer Kirche.

## Synodalität als Prinzip der Kirche

741

742

743

744

745

746

747

748 749

750 751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

Die Kirche verfügt mit Synoden über eine lange Tradition gemeinsamer Beratungsund Entscheidungsstrukturen. Dieses synodale Moment gilt es im Blick auf die Berufung und die Rechte aller Gläubigen zu stärken <sup>181</sup>und in konkrete Verfahrensschritte zu übersetzen [Endnote: "Die Begriffe Gemeinschaft und Mission laufen Gefahr, ein wenig abstrakt zu bleiben, wenn man nicht eine kirchliche Praxis pflegt, die die Konkretheit der Synodalität in jedem Schritt des Weges und des Vorgehens zum Ausdruck bringt und die wirkliche Beteiligung eines jeden Einzelnen fördert." Franziskus, Ansprache des Heiligen Vaters zur Eröffnung der Weltsynode (2021)] Gegenwärtig sieht das Kirchenrecht vor, dass nur Bischöfe Entscheidungsrechte auf Synoden haben. Diese Engführung gilt es zu überwinden, ohne den pastoralen Leitungsdienst der Bischöfe in Abrede zu stellen. Die Synodalität der Kirche ist mehr als die Kollegialität der Bischöfe. Zum synodalen Moment in der Kirche gehört ein neues Miteinander aller Getauften und Gefirmten, in dem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufungen, auch die zwischen den Diensten und Ämtern, nicht eingeebnet werden, aber das Augenmerk darauf gerichtet wird, dass alle Betroffenen gehört werden und dass insbesondere die Stimme der Armen, der Schwachen und Marginalisierten zu Wort kommt. Die besondere geistliche Qualität der Synodalität lebt vom gemeinsamen Hören aufeinander und auf das, was der Geist den Gemeinden sagt (Offb 2,7). Synoden, die im Geist Jesu Christi zusammenkommen, können nicht nur beraten, sondern werden auch entscheiden. Das synodale Moment gehört ebenso auf die Ebene der Pfarrei wie der Diözese und der Bischofskonferenz bis hin zur weltkirchlichen Ebene.

### 7.2 Gemeinsame Kriterien

- Die Kriterien, die im Folgenden genannt werden, setzen das geltende Recht der Kirche voraus, das die pastorale Leitung durch Bischöfe und Pfarrer betont. Sie zeigen, mit welchen Mitteln die Beteiligung aller Gläubigen an Beratungs- und Entscheidungsprozessen in der katholischen Kirche nachhaltig gesichert werden kann. Vieles in dieser Hinsicht kann aus bewährten Traditionen der Ordensgemeinschaften und der katholischen Verbände geschöpft werden.
- Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungsprozesse an die Interessen und Vorstellungen der Gläubigen zurückgebunden sind, die in ihrem Glaubenssinn wurzeln.
- Diese Rückbindung verlangt eine qualifizierte und rechtlich garantierte Partizipation in allen Beratungs- und Entscheidungsprozessen der Kirche:
- durch Mitberatung und -entscheidung;

787 788

789

790

791

792

793

- auf der Ebene kirchlicher Gremien;
- durch den Aufbau und die Sicherung wirksamer Kontrolle;
- durch Transparenz von Entscheidungsprozessen;
- durch zeitliche Begrenzung der Wahrnehmung von kirchlichen Leitungsämtern.
- Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungen so an das Recht gebunden sind, dass allgemeine, als legitim anerkannte Regeln der Fairness, Transparenz und Kontrolle umfassend gesichert werden, sodass Willkür wirksam ausgeschlossen wird. Die Beteiligung der Gläubigen darf nicht vom Wohlwollen des jeweiligen Bischofs oder Pfarrers abhängen. Das wird ermöglicht durch:
  - eine wirksame Verbesserung der Möglichkeit für die Gläubigen, bei einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. beim Apostolischen Stuhl ihre Rechte geltend zu machen;
  - eine Stärkung der Rechte von Pfarreien und Gemeinschaften gegenüber den diözesanen Entscheidungs- und Verwaltungsinstanzen;
  - eine Stärkung der Gestaltungsrechte der Diözesanbischöfe bzw. der Bischofskonferenzen gegenüber dem Apostolischen Stuhl im Hinblick auf die Pastoral in den Diözesen.

Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Verfahren weiterentwickelt bzw.
eingeführt werden, welche die Akzeptanz von Amtsträgern stärken, ihnen und den
Gläubigen verbindliche Dialoge erleichtern und das Austragen von Konflikten in
geregelten Bahnen ermöglichen:

 durch die direkte oder indirekte Beteiligung der Gläubigen an der Bestellung von Leitungsämtern;

799 800

803

804

805

806 807

814

815

819

820

821

822

823

824 825

- durch die Verpflichtung derjenigen, die Leitungsämter besetzen, regelmäßig
   über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen;
  - durch die Vereinbarung von Verfahren, die sicherstellen, dass man bei Fehlverhalten des Amtsträgers und bei Fehlentwicklungen, die in seiner Verantwortung liegen, gemeinsam nach einer guten Lösung sucht, dass aber im Ausnahmefall eines eklatanten Amtsversagens ein geordneter Rücktritt erfolgt.

Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Glieder der Kirche müssen garantiert sein. Zu diesem Zweck muss die Diskussion über eine Lex Ecclesiae Fundamentalis und ihre für die gesamte kirchliche Rechtsordnung grundlegenden Normen neu geführt und zu einem positiven Ergebnis gebracht werden.

- Entscheidungen in der katholischen Kirche müssen sachlich angemessen sein. Dazu ist die Berücksichtigung folgender Prinzipien notwendig:
  - Professionalität: Qualifikation ist Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen.
- Diversität: Gremien sind aufgrund der gleichen Würde aller Getauften (can. 208 CIC) möglichst repräsentativ, auch geschlechtergerecht, kulturübergreifend und divers zu besetzen.
  - Effektivität: Aufgaben sind so zu verteilen und Verfahren sind so zu strukturieren, dass die notwendigen Ressourcen für eine wirksame Ausübung der Macht zur Verfügung stehen.
  - *Transparenz:* Planungsverfahren und Entscheidungsprozesse sind offenzulegen.
  - Kommunikation: Auf Konsent ausgerichtete Verständigung mit allen Beteiligten ist anzustreben.

- Überprüfbarkeit: Prozesse und Entscheidungen sind zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.
- Solidarität: Entscheidungen müssen die Communio der Kirche stärken und insbesondere den Schwächeren zu ihrem Recht verhelfen.
- Subsidiarität: Entscheidungen trifft die unterste Einheit, die dazu personell, institutionell und fachlich in der Lage ist.
- Nachhaltigkeit:Entscheidungen werden auch im Interesse künftiger
  Generationen getroffen.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die im kirchlichen Recht gegeben sind, besser genutzt werden, damit alle Getauften und Gefirmten an der Verkündigung des Evangeliums, an der pastoralen Arbeit in den Pfarreien und – über gewählte Vertreterinnen und Vertreter – an allen wichtigen kirchlichen Entscheidungen aktiv mitwirken.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die Synodalität der Kirche nachhaltig weiterentwickelt wird, sodass Beratungs- und Entscheidungsrechte des gesamten Volkes Gottes garantiert sind.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die kirchlichen Entscheidungen an den Glaubenssinn des Gottesvolkes rückgebunden werden – in innovativen Verfahren, die den Dialog zwischen denen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, und den anderen Mitgliedern der Kirche fördern.
- Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das Kirchenrecht so zu reformieren, dass die allgemein geltenden Prinzipien der Fairness, Transparenz und Kontrolle auf der Basis einer kirchlichen Grundrechtecharta verwirklicht werden.
- Wir sind überzeugt: Die strukturellen Veränderungen in der Machtordnung der katholischen Kirche fördern die Freiheit des Glaubens in der Gemeinschaft der Kirche und lassen zugleich den Dienst, der von Bischöfen und Priestern geleistet wird, klarer und attraktiver werden, weil er einerseits von Überfrachtung und Überforderung entlastet, andererseits durch eine Stärkung von Synoden, Gremien und Wahlen tiefer in das Gemeinschaftsleben der Kirche eingebettet wird.

#### 8. Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern Kompetenzen.

855

Reformen sind nicht angesagt, um Mängel zu verwalten und Notlösungen zu suchen.

- Das gemeinsame Ziel ist, Leid und Gewalt zu verhindern, die Evangelisierung zu
- fördern, die Einheit der Kirche zu stärken und die Kompetenzen der Gläubigen
- 859 besser zu nutzen.

#### 8.1 Leitungsaufgaben

- Unter den gegenwärtigen Bedingungen des geltenden Kirchenrechts ist es fraglos
- möglich und nötig, dass Gläubige, die qualifiziert und berufen sind,
- Leitungsaufgaben in der Kirche übernehmen, die zwar gewöhnlich, aber keineswegs
- notwendig von Klerikern übernommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt der
- Herstellung der vollen Gleichberechtigung und Teilhabe von Frauen zu.

#### 866 8.2 Zölibat

- Der Zölibat hat die Spiritualität des Priestertums in der römisch-katholischen
- Kirche tief geprägt. Dass aber auch in Glauben und Leben Bewährte zu Priestern
- geweiht werden können, ist mit dem Forum 2 in Anbetracht der pastoralen
- Herausforderungen und der vielfältigen Charismen in der Kirche neu zu bedenken.
- Dies sollte in Deutschland zu einem Votum führen, das an den Apostolischen Stuhl
- adressiert ist und Erfahrungen der Weltkirche sammelt, damit auf
- unterschiedliche pastorale Situationen vor Ort unterschiedlich reagiert werden
- kann.

#### 8.3 Zugang von Frauen zum Ordo

- Die Frage der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern, die auch im Synodalforum
- 3 erörtert wird, ist aufgrund der Exklusivität des Zugangs auch eine Frage von
- Macht und Gewaltenteilung. Es gilt, die lebendige Einheit der Kirche zu stärken
- und zugleich regionale Unterschiede gelten zu lassen.
- 880 Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt
- schon bietet, konsequent zur Förderung der Gleichberechtigung genutzt werden.
- Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass Dienste und Ämter in der Kirche
- für alle Getauften und Gefirmten zugänglich gemacht und entsprechend ihren
- Charismen und Berufungen, ihrer Eignung, Befähigung und Leistung besetzt werden.
- Wir regen eine synodale Verständigung auf weltkirchlicher Ebene an.
- Folgender Satz ist uns wichtig, aber er kann nicht ohne die Voten von Forum II
- und Forum III hier entschieden werden:

- Wir sind überzeugt: Die neue Klärung der Zugangsvoraussetzungen schafft eine Grundlage dafür, dass die Gaben des Geistes, die der Kirche geschenkt sind, besser zur Wirkung kommen und das Zeugnis des Evangeliums an Kraft gewinnt.
- 9. Wir beschreiben Handlungsfelder und Entscheidungsprozeduren.
- Die Reformimpulse, die der Synodale Weg durch seine Beschlüsse auslöst, beziehen sich auf alle Felder, Ebenen und Entscheidungen kirchlichen Handelns.
- 9.1 Die kirchlichen Grundvollzüge: Liturgie, Martyrie und Diakonie
- Liturgie (Gottesdienst), Martyrie (Glaubenszeugnis) und Diakonie (Dienst am
- Nächsten) verwirklichen Kirche als Communio. Wirkliche Communio verlangt
- Partizipation aller Getauften mit verbrieften Rechten in diesen
- 898 Handlungsfeldern.
- 899 Liturgie
- 900 Die Feier der Liturgie wird gestärkt, wenn die ganze versammelte Gemeinde
- 901 beteiligt ist. Die Liturgie wird umso lebendiger, je authentischer und
- 902 vielfältiger sie gefeiert wird, nicht nur in der Eucharistie, sondern auch in
- Gottesdiensten, die von nicht geweihten Gläubigen geleitet werden.
- 904 Martyrie
- Die Martyrie bedarf der kompetenten Vermittlung zwischen den Zeugnissen des
- 906 Glaubens aus Schrift und Tradition einerseits, den Zeichen der Zeit und dem
- 907 Glaubenssinn des Gottesvolkes andererseits. Nur eine Kirche, die darauf
- 908 ausgerichtet ist, den Menschen in ihrer Lebenswelt die Frohbotschaft von Gottes
- bedingungsloser Zuwendung in Wort und Tat zu verkündigen, nimmt ihre Sendung
- <sup>910</sup> wahr.
- 911 Diakonie
- Diakonie ist ein Grundvollzug allen kirchlichen Handelns. Sie verpflichtet auf
- die Option für die Armen, die Schwachen und die Entrechteten. Christliches
- Profil erfordert Unterstützung derer, die Hilfe brauchen und vor allem derer,
- 915 die sonst vergessen werden; verlangt Gerechtigkeit für diejenigen, denen Unrecht
- geschieht, und Solidarität gerade mit denen, die Missbrauch von Macht erfahren
- 917 haben in der Gesellschaft wie in der Kirche.

- 9.2 Die Organisationsebenen der Kirche: lokal, regional, national, universal
- Die Beschlüsse des Synodalen Weges zielen darauf, dass auf allen Ebenen
- 920 Verfahrensweisen entwickelt werden, die Synodalität, Kollegialität und
- 921 Subsidiarität, Partizipation und Kooperation stärken. Das schließt auch die hier
- nicht eigens reflektierten Ebenen der pastoralen Räume, der Dekanate und der
- 923 Regionen ein.
- Die Ebene der Pfarreien[9]
- In den Diözesen gibt es unterschiedliche Modelle, wie Pfarreien gebildet,
- 926 strukturiert und geleitet werden. Zu gewährleisten und weiterzuentwickeln ist
- 927 die aktive Beteiligung der Betroffenen an Entscheidungen. Im Sinn des
- 928 Subsidiaritätsprinzips sind die Handlungsmöglichkeiten an der Basis der Kirche
- nachhaltig zu stärken. Dazu zählen Pfarreien, ortsgebundene Gemeinschaften, aber
- 930 auch die diversen Einrichtungen der Kategorialseelsorge und andere Orte von
- 931 Kirche.

- 932 Die Ebene der Diözesen
- Eine Schlüsselrolle haben die Diözesen, sowohl in rechtlicher und finanzieller
- als auch in organisatorischer Hinsicht. Der Bischof hat das Recht und die
- 935 Pflicht, die Voraussetzungen für ein Glaubensleben zu verbessern, das durch
- 936 Teilhabe und Teilnahme geprägt ist. Er sollte Kompetenzen fördern und muss
- deshalb Rechte stärken und schützen. Im Interesse der Einheit der Kirche und der
- 938 Rechtssicherheit für alle Gläubigen sind Bischöfe gehalten, sich durch
- Rahmenordnungen zu binden. Sie respektieren die Unabhängigkeit der kirchlichen
- Gerichte. Auf der Ebene der Diözesen bedarf es synodaler Strukturen, die ein
- Gegenüber zum Bischof und ein Miteinander mit ihm organisieren. Diese Strukturen
- werden mit den vorhandenen Gremien und Räten vernetzt und diese im Sinne des
- 943 synodalen Prinzips überprüft und weiterentwickelt, sodass Transparenz und
- <sup>944</sup> Kontrolle, Mitberatung und Mitentscheidung gewährleistet sind.
  - Die Ebene der Bischofskonferenz
- Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bedarf es einer Stärkung der Organisationen
- und Institutionen der überdiözesanen Ebene. Die Zusammenarbeit, die der Synodale
- 948 Weg begonnen hat, muss auf Dauer gestellt werden. Verbindliche Entscheidungen,
- die alle katholischen Bistümer in Deutschland betreffen, sollen beraten und
- entschieden werden in Kooperation der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) mit dem
- <sup>951</sup> Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) als deren demokratisch
- legitimierter Vertretung. Die bereits bestehenden gemeinsamen Institutionen von

- DBK und ZdK sind im Sinne des synodalen Prinzips zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- 955 Die Ebene der Weltkirche

verantwortlich zeichnen.

- Papst Franziskus hat nicht nur einen weltweiten synodalen Prozess angestoßen, 956 sondern spricht von einer Synodalen Kirche. Dieses Anliegen stärkt der Synodale 957 Weg in Deutschland, denn es braucht einen offenen Dialog auch mit dem 958 Apostolischen Stuhl über Reformen, die nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort 959 dieselbe Gestalt gewinnen, aber in ihrer Dynamik den Reichtum der Gaben und 960 Aufgaben widerspiegeln, die der Heilige Geist der Kirche mit auf den Weg gibt. 961 962 Der Synodale Weg tritt auch auf weltkirchlicher Ebene für Veränderungen aller 963 systemischen Bedingungen ein, die für den Missbrauch von Macht in der Kirche
- 965 9.3 Finanzen, Personalentwicklung und Planung: die Angelegenheiten kirchlicher Leitungsarbeit
- 967 Finanzen

964

984

- In finanziellen Angelegenheiten sieht das Kirchenrecht partizipative Strukturen vor, die der Ausgestaltung bedürfen: im Sinne einer Ausweitung der Kontrollbefugnisse unabhängiger Gremien, deren Mitglieder von den Gläubigen (direkt oder indirekt) gewählt werden, und im Sinne eines systematischen Einbezugs von Kriterien einer ethisch-nachhaltigen Vermögensverwaltung.
- 973 Personalentwicklung
- Die katholische Kirche muss die Personen, die in ihrem Auftrag das Wort Gottes verkünden, die Liebe Gottes erfahrbar machen und die Hoffnung feiern, sorgfältig auswählen, vorbereiten und begleiten.
- Gerade im kirchlichen Kontext sind die Erwartungen an die verantwortlichen
  Personen hoch, stehen sie doch mit ihrem Handeln, ihrem Sprechen und ihrer
  Haltung für die Botschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Im
  Widerspruch dazu steht die Erfahrung, dass Vorgesetzte ihrer
  Leitungsverantwortung nicht gerecht werden oder ihre Macht autoritär
  missbrauchen. Es bedarf der Prävention von Machtmissbrauch, des Opferschutzes
  und der Wiedergutmachung.

In Personalangelegenheiten stellt sich

- die Aufgabe, durch Rahmenordnungen das Zu- und Miteinander von Bischöfen,
   Priestern, Diakonen, hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen
   Mitarbeitenden in der Pastoral transparent, verlässlich und krisenfest zu organisieren,
  - die Aufgabe, genauer zu bestimmen, wie durch Wahlen die Legitimität und Qualität von Führungspersonal gesteigert werden kann, unter Beachtung der geltenden kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Bedingungen sowohl für Bischöfe und Pfarrer als auch für alle weiteren Personen in Leitungsverantwortung.
    - die Aufgabe, Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren transparent und nachvollziehbar zu gestalten (siehe Handlungstext "Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung" des Synodalforums II).
- 997 Planung: Entscheidungsprozesse
- In Planungsangelegenheiten bedarf es der Klärung der Leitungsverantwortung von
- 999 Bischöfen und Pfarrern in der Zusammenarbeit mit Gremien und Mitarbeitenden
- sowie einer organisierten, rechtlich geklärten Kooperation mit allen
- Beteiligten.

991

992 993

994

- 1002 Wir setzen uns dafür ein, dass durch organisatorische und strukturelle
- 1003 Veränderungen auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts die
- Beteiligungsmöglichkeiten und die Rechte aller Getauften und Gefirmten in der
- 1005 Liturgie, in der Verkündigung des Glaubens und in der Diakonie gestärkt werden.
- 1006 Wir setzen uns dafür ein, dass auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die
- Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität verbindliche Handlungsmaßstäbe
- 1008 sind.
- 1009 Wir setzen uns dafür ein, dass in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der
- 1010 Finanzordnung über die Personalentwicklung bis zu den Planungsprozessen, die
- 1011 Kriterien der Partizipation und Rechtsförmigkeit, der Transparenz und Kontrolle,
- der Professionalität und des Vertrauensschutzes gelten.
- 1013 Wir setzen uns darüber hinaus für die tiefgreifenden Veränderungen des
- Machtgefüges der katholischen Kirche ein, die um der Evangelisierung willen
- notwendig sind, und verständigen uns auf Wege, diese Veränderungen auch mit
- 1016 Blick auf Änderungen des Kirchenrechts anzustoßen.

- Wir sind überzeugt: Die Person ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller
- 1018 Entscheidungen. Sie übernimmt Verantwortung in dem Maß, wie sie an
- 1019 Entscheidungen beteiligt ist. Aus diesem Grund sind auch kirchliche
- 1020 Entscheidungsstrukturen auf Partizipation auszulegen. Denn wir sind "zur
- Freiheit berufen" (Gal 5,13).
- 1022 [1] Vgl. Papst Franziskus, An das pilgernde Volk Gottes in Deutschland,
- 29.6.2019, Nr. 7. 2.
- 1024 [2] Diesen Zusammenhang hat die Instruktion der Kleruskongregation "Die
- pastorale Umkehr der Pfarrgemeinden im Dienst an der missionarischen Sendung der
- 1026 Kirche" (20. 7.2020) mit Blick auf den Pfarrer erneut unterstrichen.
- 1027 [3] Die Glaubenskongregation hat am 8. Februar 1977 im Zuge der Codexreform
- erklärt, nur die ihrem Wesen nach hierarchischen Ämter (uffici intrinsecamente
- 1029 gerarchici) seien an die Weihe gebunden: Pontificium Consilium de legum textibus
- interpretandis, Congregatio plenaria diebus 20-29 octobris 1981 habita, Vatican
- 1991, 37.
- 1032 [4] Einen wichtigen Vorstoß hat Papst Paul VI. mit seinem Motu proprio
- 1033 Ministeria quaedam unternommen, in: Acta Apostolicae Sedis LXIV (1972) 529–534.
- Dort werden zusammen mit der Abschaffung der Spendung der niederen Weihen die
- liturgischen Dienste des Lektors und Akolythen benannt, die auch Laien
- übertragen werden können. Das Motuproprio denkt noch von vorklerikalen Diensten
- her und spricht nur von Männern. In der Konsequenz des Ansatzes sind Dienste zu
- beschreiben, die von allen Gläubigen aufgrund ihrer Taufgnade und mit der Kraft
- der Firmung übernommen werden können. Diese Entwicklung wird durch die Erklärung
- geöffnet: "Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in
- der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen
- 1042 Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für
- notwendig oder sehr nützlich erachten."
- 1044 [5] Enzyklika Laudato Si' des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Sorge
- <sup>1045</sup> für das gemeinsame Haus (24. Mai 2015), u. a. Nr. 53f., 156, 189.
- 1046 [6] Enzyklika Fratelli tutti des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die
- 1047 Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (4. Oktober 2020), Nr. 156.
- 1048 [7] Vgl. Internationale Theologische Kommission, Die Synodalität in Leben und
- Sendung der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 215), Bonn 2018.
- 1050 [8] Vgl. Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Synodalität Strukturprinzip

- kirchlichen Handelns, Bonn 2016.
- 1052 [9] Die pastorale Landschaft ist derzeit sehr stark in Bewegung. In
  1053 verschiedenen Diözesen werden unterschiedliche Reformprozesse organisiert, mit
  1054 unterschiedlicher Terminologie. Die "Pfarrei" steht hier im Fokus, weil sie eine
  1055 definierte Größe im Codex Iuris Canonici ist. Der Begriff der Pfarrei wird
  1056 allerdings in diözesanen Strukturreformen teils unterschiedlich gefüllt.